

Ergebnis der ersten Lesung im Regierungsrat vom 20. September 2011

Antrag des Regierungsrates vom

**Gesetz über die Organisation der Polizei
(Polizei-Organisationsgesetz)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006² (Polizei-Organisationsgesetz) wird wie folgt geändert:

5a. Abschnitt

Übrige Leistungseinkäufe

§ 18a

*Behörden und Dienststellen des Kantons,
mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen*

¹ Behörden und Dienststellen des Kantons sowie mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen können mit der Polizei Vereinbarungen über den Beizug von Sicherheitsassistentinnen und -assistenten abschliessen.

² Diese erfüllen die in den Vereinbarungen definierten Leistungen.

³ Ihr Einsatz erfolgt kostendeckend.

§ 20a

Wiederkehrende Anlässe

Die Polizei verlangt von Veranstaltenden wiederkehrender Anlässe die zur sicheren Durchführung nötigen Ordnungs-, Sicherheits- und Verkehrs- sowie besondere bauliche und betriebliche Massnahmen. Die Kosten solcher Massnahmen tragen die Veranstaltenden.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch die Stimmberechtigten am Tage nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

¹ BGS 111.1

² GS 29, 33 (BGS 512.2)

Zug,

Kantonsrat des Kantons Zug
Die Präsidentin

Der Landschreiber